

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 56 (1959)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1959

B. Entscheide kantonalen Behörden

1. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Geschwisterliche Unterstützungspflicht. – Bei einem unbedeutenden Vermögen, aber einem Monatseinkommen von Fr. 1924.–, unter Zubilligung von Fr. 592.– monatlich für gebundene Auslagen, Fr. 840.– pro Monat als erhöhtes Existenzminimum, sowie abzüglich Fr. 248.– monatlich für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Hypothekenamortisation und zusätzliche Versicherungsprämien, demnach bei einer freien Quote von Fr. 244.– monatlich, liegen günstige Verhältnisse vor, und es kann ein Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 100.– geleistet werden.*

Die Vormundschafts- und Fürsorgeverwaltung berichtet:

1. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern stellte am 28. Juni 1957 das Begehren, es sei B. J., geboren 25. März 1913, Kaufmann, wohnhaft in St. G., zu verpflichten, im Sinne von Art. 328/329 ZGB für seinen Bruder B. W., geboren am 3. Dezember 1916, wohnhaft in St. G., ab 13. März 1957 eine monatliche Verwandtenunterstützung von Fr. 100.– zu bezahlen. In einem nachträglichen Begehren vom 20. September 1957 wurde der zu fordernde Unterstützungsbetrag auf monatlich Fr. 150.– erhöht, für den Fall, daß die von B. geltend gemachten Aufwendungen für Internatsausbildung eines seiner Kinder, von Fr. 1500.– pro Jahr, nicht notwendig würden.

Zur Begründung des Begehrens wurde ausgeführt, daß B. W., der mit seiner Familie bis anhin rund Fr. 40 000.– öffentliche Mittel bezogen hatte, seit 13. März 1957 zu Lasten des Heimatkantons in einer Heil- und Pflegeanstalt im Kanton Bern interniert sei, und daß die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am 13. März 1957 dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen für die Familie B. folgende Gutsprache geben mußte:

- a) Miete Fr. 70.– für den Monat September 1956,
- b) Miete Fr. 70.– monatlich ab 1. Februar 1957 für so lange als erforderlich,
- c) Kosten für das Arztzeugnis für B. W.,
- d) Anschaffungen zum Eintritt in die Heil- und Pflegeanstalt,
- e) Pflegegeld zur Armentaxe, Fr. 7.– pro Tag in der Heil- und Pflegeanstalt.

An die persönlichen Kosten für B. W., von Fr. 7.– pro Tag oder Fr. 210.– pro Monat, können an Verwandtenbeiträgen von Seiten des Bruders T. monatlich Fr. 40.– und von Seiten des Bruders P. monatlich Fr. 20.– erhältlich gemacht werden, so daß zu Lasten der Armenbehörde monatlich rund Fr. 150.– ungedeckt bleiben. Beim Vater des Bedürftigen und einer verheirateten Schwester sind die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nicht erfüllt.

2. Die Legitimation der Fürsorgedirektion des Kantons Bern zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruches ist ausgewiesen. Gemäß Art. 328/329 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister verpflichtet, einander gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; er geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

3. Die Unterstützungsbedürftigkeit des B. W. ist durch die armenrechtliche Regelung der Anstaltskosten ausgewiesen. Daß der Vater und die Schwester keine Unterstützungsbeiträge leisten können, wurde durch die zuständige heimatliche Behörde abgeklärt. Dieser bleibt auch überlassen, die Anteile der anderen beiden verpflichteten Brüder T. und P. geltend zu machen.

Ergänzend sind durch das Fürsorgeamt St. Gallen – als wohnörtliche Behörde – die Familienverhältnisse des Bedürftigen geprüft worden. Die älteste Tochter, R., geb. 1936, verdiente im Zeitpunkt der Internierung ihres Vaters als Näherin monatlich brutto Fr. 370.–. Sie war jedoch pflichtig, ihren gesamten Verdienst in den Haushalt abzugeben und damit den Unterhalt für ihre Mutter und die beiden minderjährigen Geschwister, S., geb. 1941 und S., geb. 1943, welche im Zeitpunkt der Klageanhebung noch die Schule besuchten, zu sichern. Der Knabe S. (1941) hat sich am 29. Oktober 1957 von St. G. nach L. abgemeldet; da die Aufwendungen für B. W. am 18. September 1957 eingestellt werden konnten, ist es unerheblich, ob und wieviel er im Welschland verdient. Die Ehefrau B. war im Frühjahr 1957 gesundheitlich geschwächt und nicht fähig, eine Erwerbsarbeit auszuführen, so daß bis Ende Juni 1957 der laufende Mietzins von monatlich Fr. 70.– und zum Teil der Unterhalt mit Fürsorgemitteln gedeckt werden mußten. Vom 1. Juni 1957 bis 31. Dezember 1957 verdiente sie in der Firma K. monatlich brutto Fr. 290.–. Im Sinne der Art. 161 Abs. 2, bzw. 192 Abs. 2 ZGB hat sie ihren Verdienst für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden; eine Beitragsleistung an die Anstaltskosten des Ehemannes kann ihr unter den obwaltenden Umständen nicht auferlegt werden.

4. Der Bedürftige, der früher nach Art. 372 ZGB, jetzt nach Art. 370 ZGB bevormundet ist und unter dem Patronat der Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete steht, wurde auf sein Drängen hin und auf Antrag des Vormundes am 8. August 1957 aus der Heil- und Pflegeanstalt in ein Blaukreuzheim versetzt. Er hielt sich dort aber nicht an die Hausordnung und fiel durch krankhafte Lügereien auf. Am 18. September 1957 drängte er, wie die Heimleitung berichtete, «mit allen Schikanen und Finessen unter Vorspiegelung ganz falscher Tatsachen» auf eine Abreise. Er verursachte unliebsame Auftritte, bis man seinem Verlangen nachgab und ihn entließ. Die Kosten für den sechswöchigen Aufenthalt beliefen sich total auf Fr. 334.40.– blieben also mit monatlich Fr. 220.– ungefähr auf gleicher Höhe wie in der Heil- und Pflegeanstalt.

Wie die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern mit Brief vom 10. Februar 1958 mitteilte, sind seit der Anstaltsentlassung keine weiteren Aufwendungen zu verzeichnen, so daß die Unterstützungsleistung einstweilen auf die Zeit vom 13. März bis 18. September 1957, also auf 6 Monate begrenzt bleibt. Es ist allerdings beizufügen, daß die Verwandten unter Umständen in absehbarer Zeit wieder behaftet werden müssen, denn das Waisenamt St. G. war genötigt, am 12. Oktober 1957 dem Bezirksarzt Auftrag zu geben, durch ärztlichen Untersuch abzuklären, ob B. W. weiterhin versorgungsbedürftig sei. Das bezügliche Gutachten steht heute noch aus.

Die Leistungen der Gemeindekrankenkasse sind seit 1. Dezember 1954 erschöpft.

5. Es ist nun nachzuprüfen, ob und in welchem Umfange der in St. G. wohnhafte Bruder J. zur Beitragsleistung herangezogen werden kann. Dieser ist verheiratet und Vater von zwei Knaben, von denen der jüngere (geb. 1947) die Primarschule besucht und der ältere (geb. 1941) vom 23. April 1957 bis 22. April 1960 eine Lehre absolviert. Die Lehrentschädigung beträgt pro Monat Fr. 50.— im ersten, Fr. 75.— im zweiten und Fr. 100.— im dritten Lehrjahr. Für das Schulgeld hat der Lehrmeister aufzukommen.

Die steueramtliche Taxation lautet pro 1957 auf Fr. 21 400.— Einkommen und Fr. 8000.— Vermögen; die erhobene Einsprache ist abgewiesen worden. B. J. ist seit 1953 Eigentümer eines Einfamilienhauses, das auf genossenschaftlicher Basis erstellt wurde. Steuerwert Fr. 35 000.—. Bauwert Fr. 43 600.—, Grundpfandschulden Fr. 31 750.—, Grundfläche 353 m². In der nachfolgenden Aufrechnung sind die Zinssätze usw. vom Jahre 1957 berücksichtigt, das heißt im Zeitpunkt der Beitragsforderung:

Fr. 21 000.— Hypothek, Zins 3½%	pro Jahr	Fr. 735.—
Fr. 4 000.— Hypothek, Zins 3¾%	»	150.—
Fr. 6 750.— Hypothek, Zins 3¾%	»	253.10
Verzinsung des Eigenkapitals (Differenz zwischen Steuerwert und Belastung) Fr. 3250.— 4%	»	130.—
Unterhaltskosten = 2% vom Steuerwert Fr. 35 000.—	»	700.—
Assekuranzprämie	pro Jahr	» 25.30
Grundsteuer	pro Jahr	» 10.50
Haushaftpflichtversicherung	pro Jahr etwa	» 10.—
	Aufwand pro Jahr	<u>Fr. 2013.90</u>

(Steueramtlich ist der Mietwert mit Fr. 1800.— pro Jahr ausgesetzt.)

Das deklarierte Vermögen setzt sich zusammen aus:

Fr. 3250.— in der Liegenschaft
 » 3602.85 Wert 1. Januar 1957 von drei Sparbüchlein
 » 1554.95 (bo. 3554.95) Rückkaufswert von 5 Lebensversicherungen mit einem Gesamtversicherungsbetrag von Fr. 10 849.—

Fr. 8407.80

B. J., der als Kaufmann tätig ist, hat sich über seine Lohnbezüge im Jahr 1957 trotz verschiedener Aufforderungen nicht ausgewiesen. Nach den Auskünften des Steueramtes bezog er

im Jahre	1953 Fr.	1954 Fr.	1955 Fr.	1956 Fr.
Lohn	18 540.—	19 600.—	18 600.—	19 400.—
Gratifikation	2 000.—	2 000.—	4 000.—	4 000.—
	<u>20 540.—</u>	<u>21 600.—</u>	<u>22 600.—</u>	<u>23 400.—</u>
AHV-Prämien	410.80	432.—	372.—	388.—
Nettoeinkommen	<u>20 129.20</u>	<u>21 168.—</u>	<u>22 228.—</u>	<u>23 012.—</u>

Es ist wahrscheinlich, daß seine Einkünfte auch in den Jahren 1957/1958 eine Erhöhung erfahren haben, dennoch sind der nachfolgenden Aufrechnung die Einkünfte im Jahre 1956 zugrunde gelegt:

Lohn und Gratifikation, netto	Fr. 23 012.—
Vermögensertrag 1956 (Sparhefte)	» 79.60
	<u>Fr. 23 091.60</u>
oder pro Monat	Fr. 1 924.—

Als gebundene Auslagen sind zu nennen:

Mietwert der eigenen Wohnung gemäß vorstehender Liegenschaftsberechnung Fr. 2013.90, monatlich	Fr. 168.—	
Sozialversicherungsprämien laut Steueramt im Jahre 1956 total Fr. 796.—, monatlich	» 67.—	
Feuerversicherungsprämien für Mobiliar, Wasserschaden Fr. 251.—, monatlich	» 21.—	
Vereine, Verbände laut Aufstellung vom 11. April 1958 Ziff. 19 Fr. 215.60 pro Jahr, monatlich	» 18.—	
Tram-Abonnement Lehrling, monatlich	» 8.—	
Tram-Abonnement für J. B., monatlich	» 14.—	
Steuer 1957 etwa Fr. 3 300.—, monatlich	» 275.—	
Haushalthilfe wegen angeblich chronischem Leiden der Ehefrau Fr. 250.—, monatlich	» 21.—	» 592.—
Einkommen nach Abzug der gebundenen Auslagen		<u>Fr. 1 332.—</u>

Nach bundesgerichtlicher Praxis ist bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht die Voraussetzung «günstige Verhältnisse» dann erfüllt, wenn das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug der gebundenen Auslagen das Existenzminimum um mindestens die Hälfte übersteigt. Das derzeitige betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt:

für ein Ehepaar, monatlich	Fr.	300.—	
für das 10jährige Kind, monatlich	»	55.—	
für das 16jährige Kind Fr. 85.—, Zuschlag, weil in der Berufslehre (für Lehrapparate usw.) Fr. 40.—, monatlich	»	125.—	
		<hr/>	
zusammen	Fr.	480.—	
Bei einem durchschnittlichen Kostenzuschuß von 75%	»	360.—	
		<hr/>	
ergibt sich ein erhöhtes Existenzminimum von	»	840.—	
so daß eine frei verfügbare Quote von	Fr.	492.—	

pro Monat verbleibt und deshalb die Unterstützungsfähigkeit des Angesprochenen zu bejahen ist.

6. Die Hilfsfähigkeit wird von B. zum Teil in seinem Schreiben vom 30. November 1957 bestätigt, wenn er ausführt, daß er der Familie seines Bruders Kleider und Lebensmittel verabfolgt und der Fürsorgeverwaltung Barbeträge überwiesen habe. Auch bekannte er sich in gewissem Umfange als leistungsfähig, wenn er mit Brief vom 13. September 1957 monatlich Fr. 30.— «als freiwillige Leistung» und mit Brief vom 13. Februar 1958 zu den bisher bezahlten monatlich Fr. 20.— zusätzlich monatlich Fr. 10.— offerierte. Die beiden Angebote sind aber von der Fürsorgedirektion des Kantons Bern als ungenügend abgewiesen worden.

Der Beklagte hat in verschiedenen Schreiben und Unterredungen geltend gemacht, daß er gesundheitlich reduziert sei. Dies ist durch zwei Zeugnisse von Dr. med. B. bestätigt worden. Materielle Nachteile hat B. bis heute offenbar keine erlitten. Andererseits hat er sich bei der Ortsbürgergemeinde der Stadt St. G. um das Bürgerrecht beworben. Die dort in den letzten Monaten eingelegten Arztzeugnisse bestätigen die volle Gesundheit des Gesuchstellers. Auch ist ihm mit Beginn 1. September 1957 der Abschluß einer Lebensversicherung in der Höhe von Fr. 20 000.— möglich gewesen. Dem gegenüber ist zu erwähnen, daß er am 12. März 1953 aus sanitärischen Gründen als dienstuntauglich erklärt worden war (vorher HD).

Die Ehefrau leidet laut Zeugnis von Dr. med. K. vom April 1958 an chronischer bis subakuter rheumatischer Polyarthritits. Daß in den Jahren 1956 und 1957 Extraaufwendungen für Kuren nötig waren, ist nicht ausgewiesen. B. hat seiner Eingabe vom 12. April 1958 lediglich eine Hotelquittung für die Zeit vom 16. Juli bis 1. August 1955 im Betrage von Fr. 1087.— beigelegt. Die unter Ziff. 23 bis 25 der Liste vom 11. April 1958 geltend gemachten Ausgaben für Arzt und Zahnarzt beziehen sich auf die Jahre 1956 und 1957 und gliedern sich wie folgt:

Im Jahre 1956 = Selbstbehalte	Fr.	60.95	
Arztkosten	»	41.—	
Zahnarzt	»	467.40	Fr. 569.35
		<hr/>	
Im Jahre 1957 = Selbstbehalte	Fr.	41.30	
Arztkosten	»	80.—	
Zahnarzt	»	650.80	» 772.10
		<hr/>	
Totalausgaben während <i>zwei</i> Jahren			<hr/> <u>Fr. 1341.45</u>

oder rund Fr. 56.— im Monatsdurchschnitt, bzw. monatlich Fr. 65.— im Rechnungsjahr 1957. Dennoch mag es gerechtfertigt erscheinen, ihm und seiner Familie für Medizinalkosten, Kuren, Zahnarzt usw. einen erhöhten zusätzlichen Betrag von monatlich Fr. 100.— in Anrechnung zu bringen. Ebenso kann die Amortisation der Hypotheken mit monatlich Fr. 50.— als glaubwürdig gelten. Auch vermehrte Auslagen für Versicherungsprämien, die B. gegenüber der Steuerbehörde nicht angeführt hat, dürften bei der geschwisterlichen Verwandtenunterstützung in Berechnung gezogen werden (inkl. Krankenkasse Fr. 1979.— abzüglich Fr. 796.— laut Steueramt) = Fr. 1183.— pro Jahr oder monatlich Fr. 98.— etwa. In Berücksichtigung dieser drei Faktoren verbleibt eine freie Quote von monatlich Fr. 244.— gemäß folgender Berechnung:

Freie Quote gemäß Berechnung unter Ziff. 5 Fr. 492.—

Sonderabzüge:

Medizinalkosten monatlich	Fr. 100.—	
Hypothekenamortisation	» 50.—	
Prämien für Krankenkasse und Lebensversicherungen		
a) laut Steuereingabe pro Jahr	Fr. 796.—	
b) laut Aufstellungen des B. vom 30. November 1957/11. April 1958	» 1979.—	
Mehrkosten pro Jahr	Fr. 1183.—	
oder monatlich etwa	» 98.—	» 248.—
freie Quote netto pro Monat		<u>Fr. 244.—</u>

Werden von diesem Betrage ein Drittel bis ein Zweitel, in der Regel 40% als Unterstützungsleistung angesprochen, so ist ein monatliches Pflichtbetreffnis von Fr. 100.— durchaus zumutbar. Der Belangte hat nach wie vor die Möglichkeit, Ersparnisse für die Ausbildung seiner Knaben und Rücklagen für die alten Tage zu machen. Im übrigen hat er mit Brief vom 24. März 1958 bekannt gegeben, daß seine Arbeitgeberfirma eine Fürsorgestiftung geschaffen habe. Damit wird nicht nur ihm persönlich, sondern auch seiner Ehefrau und den Kindern ein sicher nicht zu unterschätzender Schutz gewährt.

Der Unterstützungsansatz darf auch für den ersten Unterstützungsmonat (15. März bis 15. April 1957) Geltung haben, als der ältere Sohn des B. noch das Institut besuchte und rund Fr. 100.— Kosten verursachte. Zum Ausgleich dieser Institutskosten wurden nämlich die Prämien von monatlich Fr. 90.— für die neueste Lebensversicherung, welche erst auf 1. September 1957 abgeschlossen wurde, in der Aufrechnung voll berücksichtigt. Weitere Entgegenkommen bestehen darin, daß die Lehrentschädigung von monatlich Fr. 50.— des Sohnes C. in der Aufrechnung übergangen, und daß in der Erfassung auf das Einkommen im Vorjahr 1956 abgestellt worden ist. Gemäß Beleg 4 zur Eingabe vom 12. April 1958 hatte der Belangte im Durchschnitt der Jahre 1956 und 1957 Fr. 408.—, zusammen also Fr. 816.— AHV-Beiträge zu entrichten. Wenn laut Steueramt im Jahr 1956 nur Fr. 388.— AHV-Beiträge bezahlt worden sind, so muß folgerichtig im Jahre 1957 der Abzug Fr. 428.— betragen haben, was eine Mehrprämie von Fr. 40.— ergibt und eine Erhöhung des Einkommens von Fr. 2000.— begründet.

7. Es steht fest, daß das Einkommen des B. J. im Jahre 1957 mindestens Fr. 23 000.— betragen hat. Nach allgemeinem Sprachgebrauch müssen Verhältnisse, wie diejenigen, in denen der Beklagte lebt, als Wohlhabenheit gelten. Wer im Monat über Fr. 1900.— verfügen kann, ist der Sorgen bis zu einem gewissen Maße enthoben. Er kann sich nicht nur bedeutend mehr leisten, als zum Leben erforderlich ist, sondern er kann die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens in weit höherem Maße genießen als der Großteil der Bevölkerung. Unbedenklich können lebenserleichternde Anschaffungen gemacht werden. Es ist eine gehobene häusliche Kultur und eine Teilhabe am kulturellen Leben möglich. Die Ausbildung der Kinder ist finanziell ohne Beeinträchtigung der Lebenshaltung zu bewerkstelligen.

Die heimatliche Behörde hat sich schon seit langer Zeit bezüglich der Verwandtenhilfe mit den Angehörigen in Verbindung gesetzt, letztmals mit einem bestimmten Begehren am 15. März 1958. Eine rückwirkende Auferlegung der Zahlungspflicht ist daher zulässig. Hingegen muß die von Bern geforderte Unterstützung entsprechend der vorstehenden Berechnung von Fr. 150.— auf Fr. 100.— gekürzt werden.

Der Stadtrat beschließt auf Antrag der referierenden Verwaltungsabteilung¹⁾:

1. B. J. wird verpflichtet, zugunsten seines Bruders, B. W., ab 15. März 1957 eine monatliche Verwandtenunterstützung von Fr. 100.— zu entrichten, gültig für die Dauer der Versorgung.
2. Die Zahlungen sind an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu richten.
3. Die geleisteten Zahlungen vom 1. Mai 1957 bis 26. Oktober 1957 von total Fr. 160.— werden angerechnet.

(Entscheid des Stadtrates von St. Gallen vom 8. Juli 1958.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Hat eine Auslandschweizerin ihren Ehemann durch den Tod verloren, aber nicht infolge des Krieges (wenn auch die Krankheit des Versorgers durch die Kriegsereignisse ungünstig beeinflusst worden ist), und wurde den erlittenen Kriegsschäden durch die bereits erhaltene Bundeshilfe weitgehend Rechnung getragen, so kann eine weitere und außerordentliche Hilfe gestützt auf den BB vom 13. Juni 1957 nicht mehr gewährt werden.*

Die Gesuchstellerin lebte seit ihrer Geburt (1907) bis 1945 in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik, zuletzt in L., wo ihr Ehemann Obermelker war. Dessen Jahreseinkommen betrug 1938 in bar (RM 3600.—) und Naturalien RM 6000.—. Infolge Einmarsches der Russen verlor dieser seine Existenz, Vieh- und Fahrhabe, sowie RM 4500.— bar und seine Versicherungsansprüche. Im September 1945 kam er mit seiner Familie tb-krank in die Schweiz zurück, wo er 1952 im Bezirksspital S. gestorben ist. Die Familie H. bezog vom Bund bisher 35 100 Franken Unterstützung, inbegriffen die monatliche Rente von Fr. 300.— am 1. Januar 1958. Die heute 51jährige Gesuchstellerin besitzt kein Vermögen, hat aber ein Einkommen von Fr. 4860.— pro Jahr.

¹⁾ Gegen diesen Beschluß hat der Pflichtige Beschwerde erhoben. *Die Redaktion.*